

222 verbunden, die den Umfang der Ermittlungen und der gerichtlichen Beweisaufnahme im allgemeinen festlegen.

2. Prüfung der Schuldfähigkeit. Die Besonderheiten der Aufklärung in Strafverfahren gegen Jugendliche ergeben sich vor allem aus der Tatsache, daß in jedem Strafverfahren gegen einen jugendlichen Beschuldigten und Angeklagten dessen Schuldfähigkeit (§ 66 StGB) geprüft werden muß. Die Schuldfähigkeit des Jugendlichen ist Voraussetzung für die Durchführung eines Strafverfahrens und für die strafrechtliche Verantwortlichkeit.

Schuldfähigkeit eines Jugendlichen liegt vor, wenn er aufgrund des Entwicklungsstandes seiner Persönlichkeit fähig war, sich bei seiner Entscheidung zur Tat von den hierfür geltenden Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens leiten zu lassen. Die Prüfung der Schuldfähigkeit eines Jugendlichen erfolgt stets tatbezogen. Sie kann also für ein und denselben Jugendlichen hinsichtlich eines von ihm begangenen Deliktes bejaht, hinsichtlich eines anderen, komplizierteren Deliktes verneint werden. Die Schuldfähigkeit muß zur Zeit der Tatbegehung Vorgelegen haben. Ihre Prüfung hat auch zu erfolgen, wenn der Beschuldigte oder Angeklagte zur Zeit des Strafverfahrens bereits volljährig geworden ist.

Die allseitige **Analyse der Persönlichkeit** des Jugendlichen, seiner Entwicklung, seiner Familien- und sonstigen Lebensverhältnisse hat nicht nur die Prüfung der Schuldfähigkeit des Jugendlichen zum Ziel. Sie ist eine grundlegende Voraussetzung für die Entscheidung über die erforderlichen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und für das Finden von Ansatzpunkten für die weitere Erziehung des Jugendlichen.

3. Weitere Aufklärungspflichten: Da die Straffälligkeit eines Jugendlichen häufig durch **Verletzung der Erziehungspflichten** durch Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte bedingt ist, sind die Organe der Strafrechtspflege verpflichtet zu prüfen, ob sich Erziehungsberechtigte einer Verletzung ihrer Pflichten zur Erziehung des Jugendlichen schuldig gemacht haben. In erster Linie geht es um die Aufdeckung der Ursachen und Bedingungen für die Straffälligkeit des Jugendlichen und die Hilfe für die Erziehungsberechtigten, damit diese ihren Erziehungsaufgaben in Zukunft gerecht werden. Haben Erziehungsberechtigte oder andere Erzieher durch vorsätzliche, schwere Verletzung ihrer Pflichten die Begehung der Straftat des Jugendlichen begünstigt, sind sie strafrechtlich verantwortlich (§ 142 StGB).

Da Jugendliche sich in Aufsichts- und Erziehungsverhältnissen befinden, ist zur allseitigen Feststellung der Ursachen und Bedingungen der Straftat des Jugendlichen sowie zur Sicherung der weiteren Erziehung des Jugendlichen erforderlich zu untersuchen, ob **Mängel in der Erziehungsarbeit** der Schulen, Betriebe sowie anderer staatlicher und gesellschaftlicher Einrichtungen und Organisationen die Straffälligkeit des Jugendlichen begünstigt haben.